



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

---

Dienstag, 13.03.2001

Nr. 5

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	36
Personalausschusssitzung	37
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2001	37
Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Festsetzung der Hundesteuer 2001	40
Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg; 11. Änderung: Arrondierung des „Industrieparks Ost“, BA III, Erweiterung des Gewerbegebietes „Kauerhof“; Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	41

---

### **Kreistagssitzung**

Am Montag, 26.03.2001, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Übergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2000
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Vornahme von Änderungen
3. Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Ober- und Unterwald“ (Landkreis Amberg-Sulzbach)
4. Änderung des gemeindefreien Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg
5. Bestrebungen zur Gründung einer kommunalen Partnerschaft zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und Banha (Hauptstadt des Gouvernorats Qualyubiya, Ägypten)

6. Abfallwirtschaft;  
Anpassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) ab 01.01.2002 aufgrund der Währungsumstellung auf den Euro
7. Grundsatzdiskussion zur wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser des Landkreises (Referent Herr Gust, Bayer. Krankenhausgesellschaft)
8. Anfragen, Verschiedenes

## B) Nichtöffentlicher Teil

11/09.03.2001

---

### Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 28.03.2001, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal (Zeughaus), in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/09.03.2001

---

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2001

#### I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826) hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

#### § 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 113.273.000 DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.570.000 DM

ab.

- (2) Die Wirtschaftspläne der Krankenhäuser für das Wirtschaftsjahr 2001 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 34.184.000 DM

in den Aufwendungen mit 35.739.000 DM

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.593.000 DM.

2. St. Johannes Klinik Auerbach im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	10.287.100 DM
in den Aufwendungen mit	11.028.100 DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.777.000 DM.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen für die St. Johannes Klinik Auerbach wird auf 2.400.000 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.300.000 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der St. Johannes Klinik Auerbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 47.151.888 DM (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.461.823 DM
Grundsteuer B	9.468.240 DM
Gewerbesteuer	27.666.104 DM
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41.938.567 DM
Umsatzsteuerbeteiligung	3.478.811 DM
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 1999	<u>33.866.174 DM</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>117.879.719 DM</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 40,0 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:

St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg	2.000.000 DM
St. Johannes Klinik Auerbach	1.000.000 DM.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 15.02.2001, Nr. 230-1512 AS 19 erteilt.

### III.

Der Haushaltsplan liegt ab 19.03.2001 eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schloßgraben 3, Gebäude II, Zimmer 259, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 12.03.2001  
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner  
Landrat

## **Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Festsetzung der Hundesteuer 2001**

A) Aufgrund der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1981 wird die Hundesteuer in der Stadt Sulzbach-Rosenberg für das Jahr 2001 festgesetzt.

### **Die Steuer ist am 15.03.2001 zur Zahlung fällig**

B) Zahlungen und Ausgabe der Hundezeichen

Für Abbucher wird die Hundesteuer von der Stadthauptkasse eingehoben. Für Nichtabbucher werden Zahlungen unter Angabe der Personen-Nummer an eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Stadthauptkasse erbeten:

- Konto-Nr. 380 100 040 (BLZ 752 500 00) bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach,
- Konto-Nr. 629 880 (BLZ 752 617 00) bei der Raiffeisenbank Sulzbach-Hahnbach
- Konto-Nr. 370 020 002 (BLZ 750 310 70) bei der SchmidtBank
- Konto-Nr. 11 488 - 857 (BLZ 760 100 85) bei der Postbank Nürnberg

Bis einschließlich 2001 wird die Steuerschuld in DM festgesetzt. Nachrichtlich wird der Betrag in EURO genannt.

### **DIE BISHERIGEN HUNDZEICHEN GELTEN BIS AUF WIDERRUF FÜR DIE NÄCHSTEN JAHRE.**

Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb des umfriedeten Grundstückes nur mit umgehängter Hundemarke umherlaufen lassen.

Für verlorengegangene Hundezeichen werden bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg Ersatzhundzeichen ausgegeben.

C) Höhe der Hundesteuer

Der regelmäßige Steuersatz beträgt für das Rechnungsjahr 2001 DM 80,00 (40,90 EUR) für den ersten Hund. Für den zweiten und jeden weiteren Hund wird eine Steuer von DM 110,00 (56,24 EUR) erhoben. Die Jahressteuer für nachweislich zur Zucht gehaltene Rassehunde beträgt DM 40,00 (20,45 EUR).

Der ermäßigte Steuersatz von DM 40,00 (20,45 EUR) gilt für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 59 der Landesverordnung zur Ausübung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

D) Anmeldung bisher nicht versteuerter Hunde

Alle Hunde, die 4 Monate alt sind, müssen von ihrem Besitzer (Halter) bis zum 15.03.2001 bei der Stadtkämmerei (Verwaltungsgebäude I - Zimmer 3) angemeldet werden.

Wird ein Hund nach dem Erfassungstermin im Verlauf des Rechnungsjahres 2001 vier Monate alt, hat der Besitzer die Anmeldung unverzüglich nach Erreichung des steuerpflichtigen Alters vorzunehmen.

Auch steuerfreie Hunde sind anzumelden (z.B. Blindenhunde, § 2 Hundesteuersatzung).

Bei Anmeldung ist der Name eines auswärts wohnenden Veräußerers sowie das Geschlecht und das Alter des Hundes wahrheitsgetreu anzugeben.

E) Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz bestraft oder mit Geldbuße geahndet.

Wir danken allen, die pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen.

Sulzbach-Rosenberg, 26.02.2001

Geismann

1. Bürgermeister

---

**Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg;  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg;**

**11. Änderung: Arrondierung des „Industrieparks Ost“, BA III,  
Erweiterung des Gewerbegebiets „Kauerhof“;**

**Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat hat anlässlich der Einleitung des 8. Änderungsverfahrens am 25.08.1998 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan u.a. im Bereich der obigen Industrie- und Gewerbegebiete gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dieser Änderungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung mit Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der beabsichtigten Planänderungen wurde im Zuge der 8. Änderung am 06.10.1998 anlässlich einer Bürgerversammlung sowie zusätzlich während der 4-wöchigen Auslegung der Unterlagen durchgeführt.

Da ansiedlungswilligen Firmen im gesamten Stadtbereich derzeit nur mehr Industrie- und Gewerbeflächen geringer Größe zur Verfügung gestellt werden können, wurde die Ausweisung der Arrondierungsflächen des „Industrieparks Ost“ und die Erweiterung des Gewerbegebiets „Kauerhof“ den übrigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungen vorgezogen und aus dem umfangreichen 8. Änderungsverfahren ausgegliedert.

In seiner Sitzung am 19.12.2000 beschloss der Stadtrat die Änderung der vorgenannten Industrie- und Gewerbebereiche separat als 11. Änderung beschleunigt durchzuführen.

Die Abrundungsfläche im Südosten des bestehenden „Industrieparks Ost“ weist eine Größe von ca. 9,9 ha auf und wird im Norden vom Industriepark, im Süden und Westen von den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl.Nr. 1076 Teilfl. und 1081 Teilfl. umgrenzt. Im Osten verläuft die Grenze der künftigen Industrieausweisung zwischen den Flurstücken 1082 und 1084 Gemarkung Kötzersricht.

Die westlich der Gemeindeverbindungsstraße Rosenberg-Hahnbach anliegende geplante Industrie- und Gewerbefläche (ca. 11,3 ha) wird im Süden von der Kötzersrichter Straße begrenzt. Im Westen folgt die Geltungsbereichsgrenze dem vorhandenen Waldsaum entlang des Lindhof- und Herbstwiesen-Grabens, im Norden der Stadtgebietsgrenze.

Statt der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für den gesamten Abrundungs- und Änderungsbereich wird ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die unmittelbar an der Bundesstraße 14 anliegende Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbegebiets „Kauerhof“ wird im Osten vom Gewerbegebiet begrenzt. Von da erstreckt sie sich in einer Breite von etwa 280 – 140 m in westlicher Richtung bis zur gegenüberliegenden Einfahrt zum Wochenendhausgebiet „Stephansricht“ und wird im Süden und Westen vom Waldbestand einge-  
fasst.

Das Gelände wird überwiegend landwirtschaftlich, in Teilbereichen forstwirtschaftlich genutzt und wird künftig als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Die Größe der Änderungsfläche beträgt ca. 9,4 Hektar.

Nachdem sich in der nunmehrigen Fassung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungen vom 20.11.2000 geringfügige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung (8. Änderung) ergeben haben, wird die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer erneuten 4-wöchigen Auslegung wiederholt.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Änderungsplanung liegen nunmehr die gesamten Unterlagen in der Zeit vom

23.03.2001 bis einschl. 24.04.2001

während der üblichen Dienstzeit im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 1. OG, gem. § 3 Abs. 1 BauGB, öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird den interessierten Bürgern auf Zimmer 2 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

Die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden separat beteiligt.

Sulzbach-Rosenberg, 09.03.2001

gez.

Geismann  
1. Bürgermeister

---